

97. Kann Art. 1184 Code civil auch in Ansehung von Vergleichen Anwendung finden?

II. Civilsenat. Urt. v. 10. März 1896 i. S. D. (Rl.) w. R. (Vetl.)
Rep. II. 360/95.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der vom Kläger erhobenen Klage auf Zahlung von Mietzins setzte die Beklagte eine Gegenforderung entgegen, welche auf Gewährleistung von Schadensersatz gerichtet war. Als der Kläger sich auf einen in dieser Beziehung abgeschlossenen Vergleich berief, erhob die Beklagte Widerklage mit dem Antrage, den Vergleich wegen Nichterfüllung durch den Kläger für aufgelöst zu erklären. Demgegenüber machte der Kläger geltend, er habe den Vergleich erfüllt, übrigens könne Art. 1184 B.G.B. auch auf Vergleiche keine Anwendung finden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Widerklage dagegen zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung, das Reichsgericht die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der von dem Oberlandesgerichte im Anschluß an die herrschende Meinung ausgesprochenen Auffassung, daß Art. 1184 B.G.B. auch auf Vergleiche Anwendung finden könne, war beizutreten. Der Vergleich hat auch nach französischem Recht unzweifelhaft die Natur eines Vertrages, wird auch in Art. 2044 B.G.B. ausdrücklich als

solcher bezeichnet. Sofern darin von beiden Seiten besondere Verpflichtungen übernommen werden, muß er ferner als zweiseitiger oder „synallagmatischer“ Vertrag im Sinne der Artt. 1102. 1184 B.G.B. gelten; denn in Ansehung der beiderseits übernommenen Verpflichtungen besteht das nach Art. 1102 erforderliche Gegenständigkeitsverhältnis. Jede Verpflichtung hat in der von dem anderen Teile übernommenen Leistung ihren Grund und bildet die Gegenleistung für diese. Es liegt deshalb kein Grund zu der Annahme vor, daß bei dem Vergleich nicht von wechselseitigen Verpflichtungen gesprochen werden könne. Da die Erwägungen, welche zu der in Art. 1184 B.G.B. enthaltenen Vorschrift geführt haben, auch bei Vergleichen der erwähnten Art zutreffen, würde sich die Versagung der Auflösungsklage in Ansehung dieser Verträge sonach nur dann rechtfertigen lassen, wenn aus einer besonderen gesetzlichen Vorschrift der Schluß zu ziehen wäre, daß Vergleiche in dieser Beziehung anders als die übrigen zweiseitigen Verträge behandelt werden sollten. Dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere berechtigt Art. 2052 B.G.B. in keiner Weise zu einer derartigen Auffassung. Diese aus dem römischen Rechte stammende Vorschrift hat nicht den Sinn, daß der Vergleich in Beziehung auf seine Wirkungen und auf die zu seiner Aufhebung führenden Mittel als Urteil zu behandeln sei, sondern soll lediglich dem Gedanken Ausdruck geben, daß der Vergleich ebenso wie ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil den Rechtsstreit beendige und jeder Partei das Recht gewähre, sich dessen Fortsetzung zu widersetzen. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Vergleich rechtliche Wirkungen hat. Wenn, wie im vorliegenden Falle, der Vergleich den Zweck hat, einen bevorstehenden Rechtsstreit abzuwenden, hat Art. 2052 gar keine praktische Bedeutung. Aber auch soweit es sich darum handelt, einen anhängigen Prozeß zu beseitigen, kann diese Vorschrift dann nicht zur Anwendung kommen, wenn der Vergleich, der in dieser Richtung wie ein Vertrag behandelt wird, ungültig ist oder in Gemäßheit der seine Anfechtbarkeit regelnden Artt. 2053. 2054 B.G.B. mit Erfolg angefochten wurde. Ganz ebenso verhält es sich, wenn der Vergleich gemäß Art. 1184 B.G.B. aufgelöst werden kann. Die Annahme, daß die Anwendung dieser Vorschrift wegen Art. 2052 ausgeschlossen sei, läßt sich daher umsoweniger rechtfertigen, als auch von den Vertretern dieser Ansicht angenommen wird, dem Vergleiche

dürfe von den Vertragsschließenden eine auflösende Bedingung (Art. 1183 B.G.B.) beigefügt werden. Wenn dies zulässig ist, fehlt jeder Grund zur Annahme, die Vorschrift des Art. 1184, nach welcher eine auflösende Bedingung bei allen zweiseitigen Verträgen als stillschweigend vereinbart gilt, solle auf Vergleiche keine Anwendung finden.¹ Im vorliegenden Falle haben nun die Beklagten auf einen Teil der von ihnen geltend gemachten Forderung unter der Bedingung verzichtet, daß diese Forderung in Höhe von 3000 M vom Kläger anerkannt und diese Summe an sie ausbezahlt werde. Das Oberlandesgericht konnte hiernach ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die Nichterfüllung der von dem Kläger übernommenen Verpflichtung die Beklagte berechtige, die Auflösung des Vergleiches zu verlangen.“ . . .

¹ Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 9. Januar 1891 in der Jur. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen J. 16 S. 147. 148; Ur. des Pariser Kassationshofes vom 28. Juli 1875 I S. 199; sowie Ur. des bad. Oberhofgerichtes in Grebly, S. 458; ferner Zachariä = Crome, Bd. 2 § 401 S. 711. 712; Marcadé, Bd. 9 S. 481; Guillaouard, Cantionnement et transaction S. 133. Die entgegengesetzte Ansicht wird hauptsächlich von Laurent, Bd. 28 Nr. 429 vertreten, dem sich das Oberlandesgericht Colmar (Jur. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen J. 16 S. 173) angeschlossen hat. D. E.